

Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung und Entwicklung des Standards für das universelle Nachrichtenformat (UMF) gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 4. Juli 202 veröffentlichte die Europäische Kommission gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen zur Festlegung und Entwicklung des Standards für das universelle Nachrichtenformat (UMF) (im Folgenden „die Vorschläge“, „die Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen“).
2. Da nicht alle Mitgliedstaaten an allen EU-Politiken in den Bereichen Grenzen und Visa, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie Asyl und Migration teilnehmen, ist es erforderlich, parallele Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die auf den gesonderten Befugnissen beruhen, die in den Verordnungen zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität in diesen verschiedenen Bereichen vorgesehen sind. Angesichts der wesentlichen inhaltlichen Gleichheit der beiden Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen hat der EDSB die beiden Vorschläge zusammen geprüft.
3. Ziel der Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen ist es, den UMF-Standard festzulegen und zu entwickeln, um den strukturierten grenzübergreifenden Informationsaustausch zwischen Informationssystemen, Behörden und/oder Organisationen im Bereich Justiz und Inneres zu ermöglichen.²

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Erwägungsgründe 2 und 3 der Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen.

4. Die Vorschläge werden gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817³ und Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen.
5. Der EDSB hat bereits die Stellungnahme 4/2018 zu den Vorschlägen für zwei Verordnungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Interoperabilität von IT-Großsystemen der EU⁵ sowie eine Reihe formeller Bemerkungen zu den verschiedenen in der Interoperabilitätsverordnung vorgesehenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten herausgegeben.
6. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 4. Juli 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁶ (im Folgenden „EU-DSVO“) beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 12 der Vorschläge auf diese Konsultation verwiesen wird.
7. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁷
8. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und

³ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

⁴ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

⁵ EDSB-[Stellungnahme 4/2018 zu den Vorschlägen für zwei Verordnungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Interoperabilität von IT-Großsystemen der EU](#), veröffentlicht am 16. April 2018

⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁷ Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

9. Der EDSB stellt fest, dass der Gegenstand der Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen auf die Maßnahmen zur Festlegung und Entwicklung des universellen Nachrichtenformats (UMF) beschränkt ist, das als Standard für den strukturierten, grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen Informationssystemen, Behörden und/oder Organisationen im Bereich Justiz und Inneres dienen soll. Daher ist es unwahrscheinlich, dass die Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen wesentliche Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben.
10. Vor diesem Hintergrund hat der EDSB keine besonderen Bemerkungen oder Empfehlungen zu den vorgeschlagenen Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung und Entwicklung des Standards für das universelle Nachrichtenformat (UMF) gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Brüssel, 2. August 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI